

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg (SPO B SA)

Vom 16. August 2013

Auf Grund von Art.13 Abs.1, 43, 44, 58 Abs.1, 61 Abs.2 und 8 und 66 des Bayerischen Hochschulgesetzes –BayHSchG– (BayRS 2210–1–1–WFK) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung
¹Diese Studien- und Prüfungsordnung (SPO) regelt den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg (Hochschule Coburg). ²Sie dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001, zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. August 2010 (BayRS 2210–4–1–4–1 WFK), und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg (APO) vom 1. Februar 2012 (Amtsblatt 2012) in der jeweiligen Fassung.

§ 2

Studienziel

(1)¹Soziale Arbeit orientiert sich in ihrem Selbstverständnis an ihrem beruflichen Auftrag gegenüber den Menschen und deren Problemen in der modernen Gesellschaft. ²Ihre Aufgaben liegen sowohl in der Prävention als auch in der Behebung von sozialen und psychosozialen Notlagen und Benachteiligungen, im Angebot von Erziehungs-, Bildungs-, Gesundheits- und Freizeitmaßnahmen sowie in politischen Stellungnahmen und Aktivitäten zur Verbesserung von gesellschaftlichen, kulturellen und rechtlichen Lebensbedingungen. ³Sie findet im Alltag der Adressatinnen und Adressaten ihr Arbeitsfeld und hat dabei die ganzheitliche Lebenssituation der Betroffenen im Blick.
(2)¹Primäres Ziel des Studiums ist es, berufliche Praxis in der Sozialen Arbeit durch Vermittlung wissenschaftlicher Inhalte und Methoden mit fächerübergreifenden Bezügen und praxisbezogener Ausrichtung vorzubereiten. ²Dabei sollen die Studierenden insbesondere die Fähigkeit erwerben, auf Basis eines breiten und integrierten Wissens und Verstehens der wissenschaftlichen Grundlagen ihres Lerngebietes sozialarbeiterische Handlungskompetenzen zu entwickeln, um Probleme, Bedürfnisse und Wünsche der Adressatinnen und

Adressaten Sozialer Arbeit identifizieren und möglichst wirksame Hilfen erbringen zu können. ³Daneben sollen die Studierenden in die Lage versetzt werden, berufsethische Fragen zu erkennen, zu reflektieren und zu lösen. ⁴Kraft ihrer sozialarbeiterischen, berufsethisch fundierten Kompetenzen sollen die Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs dazu befähigt sein, den sich wandelnden, facettenreichen Berufsfeldern in der Sozialen Arbeit gerecht zu werden, deren Weiterentwicklung verantwortlich mitzugestalten und gesellschaftliche Anforderungen an kompetentes sozialarbeiterisches Handeln kritisch zu analysieren.

(3)¹Über fachspezifische Studienziele hinaus möchte die Hochschule Coburg ihre Absolventinnen und Absolventen vor dem Hintergrund gesellschaftlicher Herausforderungen dazu befähigen, neue Perspektiven einzunehmen, mit anderen Fachdisziplinen zu kooperieren sowie die Bedeutung eines lebenslangen Lernens zu vermitteln. ²Ein besonderes Anliegen in diesem Kontext ist die Persönlichkeitsentwicklung. ³Zu diesem Zweck werden innerhalb eines innovativen Bildungsansatzes interdisziplinäre Verknüpfungen zwischen den teilnehmenden Studiengängen durch entsprechend ausgerichtete Module im ersten, zweiten, dritten und sechsten Semester ermöglicht und institutionalisiert (Module des Coburger Wegs – CoW-Module). ⁴Dabei werden über geeignete Inhalte und gesellschaftsrelevante Themenstellungen, aber auch über entsprechende Lehrformate (z.B. interdisziplinäre Projektarbeit im zweiten und dritten Semester) Lehrende und Lernende unterschiedlicher Studiengänge zusammengeführt.

§ 3

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums, fachgebundene Hochschulreife

(1)¹Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von sieben Studiensemestern, davon sechs theoretische sowie ein praktisches Studiensemester. ²Das praktische

Studiensemester wird als viertes Studiensemester geführt.

(2) Im Rahmen der theoretischen Studiensemester bestandene Module im Umfang von mindestens 60 ECTS-Leistungspunkten führen zur fachgebundenen Hochschulreife.

(3)¹CoW-Module sind integraler Bestandteil des Studiengangs und finden jährlich wiederkehrend sowie zeitgleich für alle teilnehmenden Studiengänge innerhalb folgender zeitlicher Rahmen statt:

1. Modul „Interdisziplinäre Perspektiven“ im ersten Studiensemester,
2. Modul „Interdisziplinäre Profilierung“ im sechsten Studiensemester,
3. Module „Interdisziplinäres Projekt“ im zweiten und dritten Studiensemester.

²Die nähere Festlegung trifft der gemeinsame Studien- und Prüfungsplan.

§ 4

Module und Prüfungen,
Notenbildung, Prüfungsgesamtnote

(1)¹Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltung, die Prüfungen, deren Gewicht für die Bildung der End- und Prüfungsgesamtnote und der Divisor sowie die Leistungspunkte (ECTS) sind in der Anlage 1 zu dieser SPO festgelegt. ²Die Regelungen werden für die Module durch den Studien- und Prüfungsplan ergänzt.

(2) Das gemeinsame Angebot an CoW-Modulen und zugehörige Festsetzungen, die diese SPO nicht bestimmt und die durch die Prüfungskommission festzulegen sind, werden durch die Prüfungskommission des Wissenschafts- und Kulturzentrums (WiKu) in einem gemeinsamen Studien- und Prüfungsplan am Ende des Semesters für das folgende Semester bestimmt.

(3) Das interdisziplinäre Projektmodul soll studiengangübergreifend für mindestens zwei teilnehmende Studiengänge angeboten werden.

(4) Die Benotung aller Modulprüfungen der Anlage 1 zu dieser SPO erfolgt nach folgender Notendifferenzierung: 1,0 – 1,3 – 1,7 – 2,0 – 2,3 – 2,7 – 3,0 – 3,3 – 3,7 – 4,0 – 5,0.

§ 5

Fristen, Vorrückensberechtigungen

(1) Bis zum Ende des zweiten Fachsemesters sind die Prüfungen in den Modulen 1.2 bis 1.4 sowie 2.1 bis 2.4 abzulegen; andernfalls gelten sie als erstmals abgelegt und nicht bestanden.

(2) Bis zum Ende des dritten Fachsemesters sind die Prüfungen in den Modulen 1.1, 1.5, 2.5, 3.1 bis 3.6 abzulegen; andernfalls gelten sie als erstmals abgelegt und nicht bestanden.

(3) Das Erreichen von mindestens 40 Leistungspunkten (ECTS) der Module des ersten bis dritten Studiensemesters ist Voraussetzung für das Vorrücken in das vierte und die folgenden Studiensemester.

§ 6

Fachstudienberatung

¹Die Fachstudienberatung soll Studierenden Struktur, Wahlmöglichkeiten und Abläufe des Studiums sowie das tatsächliche Lehrangebot erläutern. ²Darüber hinaus soll sie die Studierenden in Fragen der beruflichen Eignung sowie in Hinblick auf aktuelle berufsfeldbezogene Entwicklungen informieren und beraten.

§ 7

Prüfungskommission

Es wird eine Prüfungskommission mit einem vorsitzenden und einem stellvertretend vorsitzenden Mitglied sowie mindestens drei weiteren Mitgliedern gebildet, die vom Fakultätsrat bestellt werden.

§ 8

Praktisches Studiensemester

Das praktische Studiensemester umfasst 26 Wochen und beinhaltet praxisbegleitende Lehrveranstaltungen nach Maßgabe der Anlage 1 zu dieser SPO.

§ 9

Bachelorarbeit

(1) Das Studium beinhaltet eine Bachelorarbeit.

(2) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass Studierende in der Lage sind, ein Problem aus der Sozialen Arbeit auf wissenschaftlicher Grundlage selbstständig zu bearbeiten.

§ 10

Bachelorprüfungszeugnis, Akademischer Grad

¹Über den erfolgreichen Abschluss des Studiums werden ein Bachelorprüfungszeugnis und eine Urkunde mit dem erworbenen akademischen Grad gemäß dem jeweiligen Muster in den Anlagen zur APO ausgestellt. ²Auf Grund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird folgender akademischer Grad verliehen: ‚Bachelor of Arts‘, Kurzform ‚(B.A.)‘ ³Die Urkunde enthält den Hinweis „Es darf die Berufsbezeichnung ‚Bachelor of Arts in Sozialer Arbeit‘ geführt werden“.

§ 11

Begleitstudium

(1)¹In einer vertieften Ausbildung neben dem Pflichtstudium kann ab dem fünften Studiensemester durch ein Begleitstudium eine Zusatzqualifikation ‚Management in sozialen Organisationen‘, ‚Frühpädagogik und Schulsozialarbeit‘ oder ‚Person- und erfahrungsorientierte Beratung‘ erworben werden. ²Ein Anspruch darauf, dass alle in den §§ 12 bis 14 genannten Begleitstudien angeboten werden, besteht nicht.

(2)¹Die Bewerbung zu einem der drei Begleitstudien soll schriftlich innerhalb der Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Beginn des fünften Studiensemesters im Fakultätssekretariat erfolgen. ²Dabei kann der Fakultätsrat eine Darstellung der Motivation zum Begleitstudium verlangen.

(3) Studierende können bei Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen nur für ein Begleitstudiumsangebot zugelassen werden.

(4) Der Fakultätsrat setzt im Einvernehmen mit den Modulverantwortlichen jeweils zu Beginn des Wintersemesters die Anzahl der verfügbaren Plätze und die weiteren Zulassungskriterien fest.

(5) Um einen Studienabschluss innerhalb der Regelstudienzeit für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit sicherzustellen,

1. werden die Lehrveranstaltungen in Ausbildungsbausteinen in der Regel als Blockveranstaltungen durchgeführt,
2. können die Modulprüfungen nur einmal innerhalb des gleichen Semesters nach Abschluss des ersten Prüfungsverfahrens wiederholt werden,

3. ist die Bewerbung nur einmal und nur für Studierende des fünften Studiensemesters zulässig.

(6) Die Module des Begleitstudiums, ihre Stunden- und Leistungspunktezahl, die Art der Lehrveranstaltungen, die zu erbringenden Modulprüfungen sowie ihre Gewichtung für die Zertifikatsendnote sind in der Anlage 1 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt.

(7) Über die Zusatzqualifikation für das Begleitstudium stellt die Hochschule nach Bestehen der Modulprüfungen ein Zertifikat nach dem Muster der Anlage 2 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung aus, wenn die Bachelorprüfung im Studiengang Soziale Arbeit bestanden wurde.

§ 12

Begleitstudium

‚Management in sozialen Organisationen‘
(1)¹Die Absolventinnen und Absolventen werden durch die Zusatzqualifikation ‚Management in sozialen Organisationen‘ befähigt, innerhalb ihres jeweiligen institutionellen Rahmens auch auf Leitungsebene berufskompetent zu handeln. ²Hierbei sollen sie unter anderem in die Lage versetzt werden, z.B. Fragen der Wirtschaftlichkeit, der Steuerung, der Qualitätssicherung (Evaluation) und des Personalwesens in ihr berufliches Handeln zu integrieren.

(2)¹Die Teilnehmerzahl ist in der Regel auf 20 Plätze begrenzt. ²Zum Studium ist zudem nur berechtigt, wer in den Prüfungen der Module

- Wahrnehmung und Kommunikation I
- Sozialarbeitswissenschaft II
- Juristische Perspektiven I sowie
- Sozialmanagement I

die Endnote 3,0 oder besser erzielt hat.

(3) Erfüllen mehr als 20 Studierende die Zulassungsvoraussetzungen, entscheidet der ungewichtete Notendurchschnitt der o.g. zulassungsrelevanten Module über die Zulassung zum Begleitstudium.

§ 13

Begleitstudium

‚Frühpädagogik und Schulsozialarbeit‘
(1)¹Die Absolventinnen und Absolventen werden durch die Zusatzqualifikation ‚Frühpädagogik und Schulsozialarbeit‘ befähigt, innerhalb ihres jeweiligen institutionellen Rahmens als Schulsozialarbeiterin und Schulsozialarbeiter oder auf Lei-

tungsebene im Arbeitsfeld Kindertagesstätte berufskompetent zu handeln.²Hierbei sollen sie unter anderem in die Lage versetzt werden, soziale Probleme von Schülerinnen und Schülern, aber auch Zusammenhänge von Bildung, Erziehung, Betreuung, sowie die Spezifika der Zielgruppen (Kinder, Eltern, usw.) in ihrem jeweiligen Kontext zu identifizieren und aufgabenbezogen zu bearbeiten.

(2)¹Die Teilnehmerzahl ist in der Regel auf 20 Plätze begrenzt. ²Zum Studium ist nur berechtigt, wer in den Prüfungen der Module

- Gesellschaftswissenschaftliche Perspektiven
 - Humanwissenschaftliche Perspektiven
 - Soziale Einzelhilfe sowie
 - Soziale Gruppenarbeit
- die Endnote 3,0 oder besser erzielt hat.

(3) Erfüllen mehr als 20 Studierende die Zulassungsvoraussetzungen, entscheidet der ungewichtete Notendurchschnitt der o.g. zulassungsrelevanten Module über die Zulassung zum Begleitstudium.

§ 14

Begleitstudium

„Person- und erfahrungsorientierte Beratung“

(1) Die Absolventinnen und Absolventen werden durch die Zusatzqualifikation ‚Erfahrungsorientierte Beratung‘ befähigt, zentrale theoretische Positionen im Vergleich zu anderen Grundrichtungen zu reflektieren, flexibel und problemorientiert unterschiedliche Gesprächsführungsmethoden in der psychosozialen Beratung anzuwenden und praktische Erfahrungen in der Arbeit mit erlebensbezogenen Interventionen in Einzelgesprächen und im Rahmen von Übungen sowie Selbstreflexion in der Gruppe zu sammeln.

(2)¹Die Teilnehmerzahl ist in der Regel auf 20 Plätze begrenzt. ²Zum Studium ist nur berechtigt, wer in den Prüfungen der Module

- Humanwissenschaftliche Perspektiven
 - Wahrnehmung und Kommunikation I sowie
 - Wahrnehmung und Kommunikation II
 - Soziale Einzelhilfe
- die Endnote 3,0 oder besser erzielt hat.

(3) Erfüllen mehr als 20 Studierende die Zulassungsvoraussetzungen, entscheidet

der ungewichtete Notendurchschnitt der o.g. zulassungsrelevanten Module über die Zulassung zum Begleitstudium.

§ 15

In–Kraft–Treten, Außer–Kraft–Treten, Übergangsbestimmungen

(1)¹Diese SPO tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2012 in Kraft und ersetzt die Studien– und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Coburg (SPO B SA) vom 11. Juli 2012 (Amtsblatt 2012). ²Sie gilt für Studierende, die ihr Bachelorstudium der Sozialen Arbeit nach dem Sommersemester 2012 im ersten Studiensemester aufnehmen.

(2) Für Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2012/2013 aufgenommen haben, gilt die Studien– und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Coburg (SPO B SA) vom 21. Dezember 2009 (Amtsblatt 2009); im Übrigen tritt diese außer Kraft.

(3)¹Für Studierende, für die die in Abs.2 genannte SPO gilt, werden

1. Lehrveranstaltungen beginnend mit dem fünften Studiensemester letztmalig im Wintersemester 2013/2014 und endend mit dem siebten Studiensemester letztmalig im Wintersemester 2014/15,
2. (Wiederholungs)Prüfungen beginnend mit dem ersten Studiensemester letztmalig im Sommersemester 2014 und endend mit dem siebten Studiensemester letztmalig im Sommersemester 2017 angeboten.

²Studierende, die ihr Studium nach Satz 1 nicht beenden können, werden auf Antrag an die Prüfungskommission in die SPO nach Abs.1 überführt.

(4) Soweit dies zur Vermeidung von Härten im Zusammenhang mit der Neuordnung des Studiengangs notwendig ist, kann der Fakultätsrat allgemein oder im Einzelfall besondere Regelungen für das Studium, die Prüfungskommission besondere Regelungen für Prüfungen treffen.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg vom 30. Juli 2013 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten vom 16. August 2013.
Coburg, den 16. August 2013

gez.
Prof. Dr. Pötzl
Präsident

Diese Satzung wurde am 16. August 2013 in der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 16. August 2013 durch Anschlag bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 16. August 2013

Anlage 1: Übersicht über die Module und Prüfungen für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit

1. Obligatorische Studiensemester

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
lfd. Nr.	Lehrveranstaltungen			Modulprüfungen ¹⁾					
	Module	SWS	Art der Lehrveranstaltung ¹⁾	Art	Umfang	Form, erforderliche Mitarbeit bei ²⁾	Gewicht für die Prüfungsgesamtnote	Leistungspunkte (ECTS)	Fristüberschreitung Ende des StS ⁴⁾

1. Studiensemester

1.1	Wahrnehmung und Kommunikation I: Theorie der Gesprächsführung, Wahrnehmen und Beobachten, Gruppentraining sozialer Kompetenzen	5	SU/Ü	schrP	90-150 Minuten	Rollenspielen, Führen eines Reflexionstagebuches	2 ½	7	3
	Kultur, Ästhetik, Medien	2	SU/S/Ü	im 2. StS					
1.2	Gesellschaftswissenschaftliche Perspektiven: Politik, Soziologie, Sozialmedizin	5	SU	schrP	90-150 Minuten		2 ½	5	2
1.3	Sozialarbeitswissenschaft I: Grundlagen und Zugänge	4	SU	schrP	90-150 Minuten		2	7	2
	Sozialarbeitswissenschaft II: Forschungsmethoden	1	SU/S/Ü	im 2. StS					
1.4	Gemeinwesenarbeit	3	SU/S/Ü	schrP	90-150 Minuten	Erkunden eines Stadtteils	1 ½	5	2
1.5	Interdisziplinäre Perspektiven	4	SU/S/Ü	Prüfungsportfolio	10-30 Seiten		2	6	3

2. Studiensemester

2.1	Humanwissenschaftliche Perspektiven: Pädagogik, Psychologie, Medizin	7	SU	schrP	90-150 Minuten		2 ½	9	2
2.2	Kultur, Ästhetik, Medien	3	SU/S/Ü	schrP	90-150 Minuten	Anwendung von ästhetischen Verfahren (Theater, Musik etc.)	2 ½	5	2
2.3	Sozialarbeitswissenschaft II: Forschungsmethoden	2	SU/S/Ü	schrP	90-150 Minuten		1 ½	5	2
	Wahrnehmung und Kommunikation II: Praxis der Gesprächsführung, Konflikte, Ressourcen	2	SU/Ü	im 3. StS					
2.4	Soziale Gruppenarbeit	3	SU/S/Ü	schrP	90-150 Minuten	Moderation einer Gruppenübung	1 ½	5	2

	Sozialmanagement I: Grundlagen und Techniken	3	SU	im 3. StS ³⁾					
2.5	Interdisziplinäres Projekt I	5	SU/S/Ü	Projektbericht	10-30 Seiten	Projekt- organisation	2	6	3

3. Studiensemester

3.1	Sozialarbeitswissenschaft III: Theorien der Sozialen Arbeit	4	SU	schrP	90-150 Minuten		2	4	3
3.2	Juristische Perspektiven I: Einführung in das Recht, Methoden der Rechtsfindung, Familienrecht, Kinder- und Jugendhilferecht	5	SU	schrP	90-150 Minuten		2 ½	5	3
3.3	Wahrnehmung und Kommunikation II: Praxis der Gesprächsführung, Konflikte, Ressourcen	2	SU/Ü	schrP	90-150 Minuten	Führen und Reflektieren eines Beratungs- gespräches	2	5	3
3.4	Sozialmanagement I: Grundlagen und Techniken	2	SU	schriftliche Fall- bearbeitung	10-30 Seiten	Reflexion einer Praxis- einheit	2 ½	5	3
3.5	Soziale Einzelhilfe	3	SU/S/Ü	schrP	90-150 Minuten	Teilnahme an Rollenspielen	1 ½	5	3
3.6	Interdisziplinäres Projekt II	6	SU/S/Ü	schriftliche Umsetzungs- dokumentati- on mit Präsentation	10-30 Seiten	Projekt- organisation, Evaluation	2	6	3

4. Studiensemester (praktisches Studiensemester)

4.1	Praktische Ausbildung 26 Wochen			Praxisbericht mit Kolloquium ²⁾	10-40 Seiten; 15 Minu- ten	kollegialer Praxis- reflexion	0	30	
4.2	Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen	4	SU/S/Ü/Ex(L)						

5. bis 7. Studiensemester

Pflichtmodule

5.1	Sozialarbeitswissenschaft IV: Berufliche Identität	3	S	schrP	90-150 Minuten		4	5	
5.2	Sozialmanagement II: Organisations- und Wissensmanagement	4	SU	schrP	90-150 Minuten		4	5 ½	

6.1	Juristische Perspektiven II: Methodische Vertiefung, Sozialrecht, Strafrecht	5	SU	schrP	90-150 Minuten		5	5	
6.2	Interdisziplinäre Profilierung	4	SU/S/Ü/Ex(L)	Hausarbeit	10-30 Seiten		4	6	
7.1	Sozialarbeitswissenschaft V: Aktuelle Diskurse, innovative Theoriean- sätze, Rekonstruktion individueller Lern- prozesse	6	S	mdIP oder Reflexions- portfolio	15 Minu- ten oder 10-30 Seiten		6	5 ½	
7.2	Interdisziplinäres Fallseminar	2	SU/S/Ü	Planspiel			2	5	
7.3	Bachelorarbeit	0		BA	30 Seiten		12	10	

Wahlpflichtmodule

5.3, 5.4, 6.3, 6.4.	Vertiefungsmodul 1 bis 4	4x5= 20	S/Ü/Ex(L)	schrP oder RsA oder schrift- liche Au- seinanderset- zung mit be- rufsprak- tischen Kom- petenzen	schrP : jeweils 90- 150 Minu- ten ; Refe- rat : 10 bis 60 Minuten ; Aus- arbeitung bzw. schriftliche Aus- einander- setzung: 10 bis 30 Sei- ten		4 x 6 = 24	4 x 9 ½ = 38	
5.5	Allgemein- und fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule ³⁾	2x2 oder 1x4	SU/S/Ex(L)				2x2 oder 1x4 = 4	2 x 2 ½ oder 1 x 5	
5.6	Bezugswissenschaftliche Vertiefung	2	SU/S/Ü	schrP	90-150 Minuten		2	5	

Gesamtsummen		125
--------------	--	-----

100	210
-----	-----

2. Optionales Begleitstudium

2.1. Optionales Begleitstudium 'Management in sozialen Organisationen'

21.1	Organisation	4	SU/Ü/PrU	schriftliche Fallbearbeitung	10-30 Seiten		1/3	5	
21.2	Personal	4	SU/Ü/PrU	mdIP	15-45 Minuten		1/3	5	
21.3	Wirtschaft und Recht	4	SU/Ü/PrU	Planspiel mit Kolloquium			1/3	5	

Gesamtsummen	12
--------------	----

1	15
---	----

2.2. Optionales Begleitstudium 'Frühpädagogik und Schulsozialarbeit'

22.1	Theoretische Grundlagen und Einführung in Strukturen und Praxis	4	SU/Ü/PrU	Hausarbeit	10-30 Seiten		1/3	5	
22.2	Handlungsansätze, Konzepte und Methoden	4	SU/Ü/PrU	Durchführung einer Praxiseinheit			1/3	5	
22.3	Qualität und Evaluation sowie ausgewählte Methoden	4	SU/Ü/PrU	mdIP	15-45 Minuten		1/3	5	

Gesamtsummen	12
--------------	----

1	15
---	----

2.3. Optionales Begleitstudium 'Person- und erfahrungsorientierte Beratung'

23.1	Theoretische Grundlagen und Einführung in Methoden und Praxis	4	SU/Ü/PrU	Hausarbeit	10-30 Seiten		1/3	5	
23.2	Beziehungsarbeit, Achtsamkeit und Prozessindikatoren	4	SU/Ü/PrU	mdIP	15-45 Minuten		1/3	5	
23.3	Prozessorientiertes Intervenieren und Gesprächsstrukturierung	4	SU/Ü/PrU	Führen und Reflektieren eines Beratungsgesprächs			1/3	5	

Gesamtsummen	12
--------------	----

1	15
---	----

Abkürzungen

BA	= Bachelorarbeit
ECTS	= European Credit Transfer System
Ex(L)	= Exkursion oder in Verantwortung der Hochschule örtlich außerhalb der Hochschule (z.B. in einem Betrieb) durchgeführte Lehrveranstaltungen
mdIP	= mündliche Prüfung
PrU	= praxisorientierter Unterricht
rarM	= regelmäßige aktive und reflektierende Mitarbeit
RsA	= Referat mit schriftlicher Ausarbeitung
S	= Seminar
schrP	= schriftliche Prüfung
StS	= Studiensemester
SU	= seminaristischer Unterricht
SWS	= Semesterwochenstunden
Ü	= Übung

Fußnoten

- 1) Jedes Modul schließt mit einer Prüfung ab. Mit Ausnahme der schrP und mdIP finden alle Prüfungen studienbegleitend statt. Das Nähere zu Modulprüfungen und zur Bachelorarbeit legt die zuständige Prüfungskommission durch Beschluss fest.
- 2) Die regelmäßige aktive und reflektierende Mitarbeit, der Praxisbericht sowie das Kolloquium werden mit den Prädikaten "mit Erfolg abgelegt" oder "ohne Erfolg abgelegt" bewertet. Nicht erfolgreiche Mitarbeit führt zur Nichtzulassung zur Prüfung.
- 3) Festlegungen zur Modulbezeichnung von Fremdsprachenmodulen, die im Rahmen des Moduls Nr. 5.5 gewählt werden können, erfolgen durch die Prüfungskommission des Wissenschafts- und Kulturzentrums. Diese Module schließen mit einem schriftlichen Sprachtest (45-120 Minuten) und/oder einem mündlichen Sprachtest (15 bis 30 Minuten) ab.
- 4) Prüfung gilt als erstmals abgelegt und nicht bestanden gemäß § 5 SPO B SA bzw. § 8 RaPO.

Anlage 2: Muster der Zertifikatsvorderseite für die Begleitstudiumsangebote

Logo der Hochschule Coburg

FAKULTÄT SOZIALE ARBEIT UND GESUNDHEIT

ZERTIFIKAT

geboren am _____ in _____

hat im Rahmen eines Begleitstudiums zum Bachelorstudiengang Soziale Arbeit
eine Zusatzqualifikation im Bereich

(Name des Begleitstudiums)

erworben.

Die Zusatzqualifikation beruht auf dem erfolgreichen Abschluss folgender Module,
deren Inhalte und vermittelte Kompetenzen auf der Rückseite dargestellt sind:

Modul	Prüfungsform	Note	Noten- gewicht	Leistungs- punkte (ECTS)
			1/3	5
			1/3	5
			1/3	5

Zertifikatsendnote

Coburg, den _____

Präsident(in)

(Siegel)

Vorsitzende(r)
der Prüfungskommission